

Befragung der Öffentlichkeit zu den Transparenzleitlinien der EIB-Gruppe

Erläuterungen

Die Europäische Investitionsbank (EIB) lädt die Öffentlichkeit ein, sich an der Überprüfung der Transparenzleitlinien der EIB-Gruppe (EIB-Transparenzleitlinien) zu beteiligen.

Diese zu Informationszwecken gedachten Erläuterungen beschreiben den Kontext der Überprüfung, geben einen Überblick über die EIB-Transparenzleitlinien und umreißen die wichtigsten vorgesehenen Änderungen.

Auf der [Webseite zu dieser Befragung](#) finden Sie weitere Informationen zu der Überprüfung, darunter einen **Entwurf der überarbeiteten EIB-Transparenzleitlinien**, in dem die vorgesehenen Änderungen mit einer kurzen Begründung aufgeführt sind, sowie einen **Katalog von Fragen**, die bei der Befragung der Öffentlichkeit als Orientierung dienen sollen, um Meinungen zu spezifischen Aspekten der Transparenz einzuholen.

Vielen Dank für Ihre Zusammenarbeit mit der Bank der Europäischen Union!

Kontext der Überprüfung

Die EIB ist die Bank der Europäischen Union (EU). Das Recht auf Zugang zu Dokumenten ist in der EU ein [Grundrecht](#). Es unterliegt den Grundsätzen und Bedingungen, die im [Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union \(AEUV\)](#) festgelegt sind. Die AEUV-Bestimmung hinsichtlich des Zugangs zu Dokumenten gilt für die EIB, wenn sie Verwaltungsaufgaben wahrnimmt. Die [Verordnung \(EG\) Nr. 1049/2001](#) regelt den Zugang zu Dokumenten der EU-Einrichtungen. Die [Verordnung \(EG\) Nr. 1367/2006](#) begründet das Recht auf Zugang zu Umweltinformationen, die sich im Besitz von Organen und Einrichtungen der EU wie der EIB befinden. Sie regelt die Erfassung und Verbreitung von Umweltinformationen.

Als Bank ist die EIB im Besitz von Informationen und Unterlagen, die unter das Berufsgeheimnis und die im Bankensektor verbindlichen Standards fallen. Die EIB muss deshalb die geltenden Marktregeln einhalten (z. B. [Verordnung \(EU\) Nr. 596/2014](#)).

Der rechtliche Rahmen hat sich seit der letzten Überprüfung der EIB-Transparenzleitlinien im Jahr 2015 nicht wesentlich verändert.

Das Europäische Parlament und die Europäische Bürgerbeauftragte haben seit der letzten Überprüfung Stellungnahmen zu den EIB-Transparenzleitlinien abgegeben. Insbesondere die Bürgerbeauftragte hat mehrere Vorschläge unterbreitet, wie die EIB bestimmte Artikel ihrer Transparenzleitlinien besser formulieren könnte. Die EIB schlägt vor, diese bei der Überprüfung einzuarbeiten (siehe unten).

Als internationale Finanzierungsinstitution (IFI) berücksichtigt die EIB auch die Transparenzleitlinien und -verfahren vergleichbarer Institutionen.

Die Transparenzleitlinien der EIB-Gruppe

Die EIB-Transparenzleitlinien legen dar, wie die EIB-Gruppe Transparenz gewährleistet und Anspruchsgruppen einbindet. Die EIB-Gruppe besteht aus der EIB und dem [Europäischen Investitionsfonds \(EIF\)](#).

Die EIB-Transparenzleitlinien basieren auf den Leitsätzen Offenheit, Förderung des Vertrauens und Schutz vertraulicher Informationen sowie Zuhör- und Dialogbereitschaft (Kapitel 2 der EIB-Transparenzleitlinien). Diese Grundprinzipien finden auf die gesamte EIB-Gruppe Anwendung.

Die restlichen Kapitel der EIB-Transparenzleitlinien gelten nur für die EIB. Der EIF hat eigene Transparenzleitlinien ([EIF-Transparenzleitlinien](#)) aufgestellt, um die auf die EIB-Gruppe anwendbaren Grundprinzipien sowie die entsprechenden Verfahren an seine Geschäfts- und Governance-Strukturen anzupassen. Die Überprüfung und die Befragung der Öffentlichkeit beziehen sich ausschließlich auf die EIB-Transparenzleitlinien. Der EIF wird seine Transparenzleitlinien gegebenenfalls vor dem Hintergrund der überarbeiteten EIB-Transparenzleitlinien überprüfen.

Die EIB-Transparenzleitlinien basieren auf dem Offenlegungsprinzip: Sämtliche Informationen und Unterlagen können auf Anfrage offengelegt werden, sofern sie nicht unter die Ausnahmen zum Schutz berechtigter Interessen fallen. Sie sehen die proaktive Veröffentlichung von bestimmten Informationen und Unterlagen, zum Beispiel Unterlagen zu ökologischen und sozialen Aspekten, sowie von grundsatzpolitischen und projektbezogenen Informationen auf der Website der EIB vor.

Die EIB-Transparenzleitlinien gewährleisten mehr Transparenz, als es der AEUV vorschreibt. Ihre Hauptmerkmale lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- ✓ **Veröffentlichung** (Kapitel 4 der EIB-Transparenzleitlinien). Die EIB verpflichtet sich, [bestimmte Informationen und Unterlagen](#) proaktiv zu veröffentlichen (d. h. ohne Offenlegungsanfrage). Sie veröffentlicht zum Beispiel systematisch institutionelle Informationen, Leitlinien und Strategien, projektbezogene Informationen, Informationen über die Auftragsvergabe und Auftragsbekanntmachungen für die eigene Rechnung der EIB sowie Informationen im Hinblick auf die Rechenschaftspflicht und Governance. Die EIB stellt [Unterlagen zu ökologischen und sozialen Aspekten](#) außerdem in das [öffentliche Register der EIB](#). Sie baut dieses Register laufend aus und gewährleistet damit, dass der Öffentlichkeit immer mehr Umweltinformationen zur Verfügung stehen.
- ✓ **Generelle Anerkennung des Anspruchs auf Offenlegung von Informationen und Unterlagen** (Kapitel 5 der EIB-Transparenzleitlinien). Alle im Besitz der EIB befindlichen Informationen und Unterlagen können auf Anfrage offengelegt werden, sofern keine Ausnahmen gelten. Die EIB-Transparenzleitlinien finden somit nicht ausschließlich auf Unterlagen oder auf Verwaltungsaufgaben Anwendung.
- ✓ **Ausnahmen von der Offenlegung zum Schutz berechtigter Interessen** (Kapitel 5 der EIB-Transparenzleitlinien). Gemäß den EIB-Transparenzleitlinien verpflichtet sich die EIB zu Offenlegung und Transparenz, unterliegt aber auch einer Geheimhaltungspflicht. Ebenso können nationale Rechtsvorschriften und im Bankensektor verbindliche Standards für Geschäftsverträge und Marktaktivitäten gelten. Die Offenlegung von Informationen und Unterlagen ist daher bestimmten Einschränkungen unterworfen, um berechnete Interessen zu schützen. Ausnahmen von der Offenlegung richten sich nach dem allgemeinen Rahmen für Organe und Einrichtungen der EU, berücksichtigen aber den speziellen Charakter der EIB als Bank.

- ✓ **Nichtdiskriminierung** (Kapitel 5 der EIB-Transparenzleitlinien). In den EIB-Transparenzleitlinien wird das Recht auf Zugang zu Informationen und Unterlagen für jedes Mitglied der Öffentlichkeit anerkannt, unabhängig von der Staatsangehörigkeit, dem Wohn- oder eingetragenen Sitz.
- ✓ **Zeitnahe Antworten** (Kapitel 5 der EIB-Transparenzleitlinien). Die EIB beantwortet Informationsanfragen innerhalb von 15 Arbeitstagen. Bei komplexen Anfragen kann die Antwortfrist verlängert werden. Die Bank bemüht sich jedoch, spätestens 30 Arbeitstage nach Eingang einer Anfrage zu antworten. Diese Fristen werden in der überwiegenden Zahl der Fälle eingehalten.
- ✓ **Beschwerderecht** (Kapitel 6 der EIB-Transparenzleitlinien). Jedes Mitglied der Öffentlichkeit kann bei der unabhängigen [Abteilung Beschwerdeverfahren der EIB-Gruppe \(EIB-CM\)](#) und dem/der [Europäischen Bürgerbeauftragten](#) eine Beschwerde über angebliche Missstände einlegen. Je nach Sachlage können Beschwerden auch an den [Gerichtshof der Europäischen Union](#) und den [Compliance-Ausschuss des Aarhus-Übereinkommens](#) gerichtet werden.
- ✓ **Einbindung von Anspruchsgruppen und Befragung der Öffentlichkeit** (Kapitel 7 der EIB-Transparenzleitlinien). Die EIB will nicht nur transparent sein, sondern auch [einen konstruktiven Dialog mit Anspruchsgruppen führen](#). Aus diesem Grund sehen die EIB-Transparenzleitlinien insbesondere [Befragungen der Öffentlichkeit](#) zu ausgewählten Grundsatzpapieren vor.
- ✓ **Sonstige Aktivitäten zur Förderung der Transparenz** (Kapitel 8 der EIB-Transparenzleitlinien). Die EIB fördert Transparenz in mehrfacher Weise, etwa durch die Veröffentlichung von Informationen über ihre Finanzierungen außerhalb der EU im „Open Data“-Format, das von der [International Aid Transparency Initiative \(IATI\)](#) entwickelt wurde.
- ✓ **Transparenz bei der Umsetzung** (Kapitel 9 der EIB-Transparenzleitlinien). [Die jährlichen Berichte zur Umsetzung der EIB-Transparenzleitlinien](#) zeigen, dass stets viele Informationen und Unterlagen offengelegt und die Fristen eingehalten werden.

Entwurf der überarbeiteten Transparenzleitlinien der EIB-Gruppe

Der Entwurf der überarbeiteten EIB-Transparenzleitlinien soll wichtige Erkenntnisse der vergangenen fünf Jahre einbeziehen und für mehr Klarheit und Einheitlichkeit sorgen. Dieser Abschnitt umreißt die wichtigsten vorgesehenen Änderungen. Einen kompletten Überblick entnehmen Sie bitte dem Entwurf der überarbeiteten EIB-Transparenzleitlinien, der auf der [Webseite zur Befragung der Öffentlichkeit](#) veröffentlicht wurde.

Kapitel 1 – Allgemeines und Zweck

Die erste Änderung dient der Anerkennung der besonderen Verantwortung der EIB für Offenheit und Transparenz, um so die Qualität und Nachhaltigkeit der von der EIB finanzierten Projekte zu erhöhen und das Vertrauen in die Bank der EU zu stärken. Die Transparenzanforderungen der EU und die internationale Best Practice würden ausdrücklich erwähnt.

Eine Bestimmung würde klarstellen, dass die überarbeiteten EIB-Transparenzleitlinien ab dem Datum der Verabschiedung unbeschadet der zu dem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossenen Vorgänge gelten. Damit soll verhindert werden, dass sich die für eine Aufgabe geltenden Regeln (z. B. Bearbeitung einer Informationsanfrage) ändern, während die Aufgabe noch ausgeführt wird.

Kapitel 2 – Leitsätze

Das Prinzip der „Förderung des Vertrauens und des Schutzes vertraulicher Informationen“ trägt der Tatsache Rechnung, dass sich die EIB das Vertrauen ihrer Kunden, Kofinanzierer und Investoren sichern muss. Je nach Finanzierungsoperation können auch andere Dritte (z. B. Garantiegeber) relevant sein, deswegen würde ein entsprechender Verweis eingefügt.

Unter dem Prinzip „Zuhör- und Dialogbereitschaft“ würde eine neue Bestimmung aussagen, dass die EIB-Gruppe die Menschenrechte bei allen ihren Aktivitäten achten will und keine Repressalien gegen Einzelpersonen oder Organisationen toleriert, die ihre Rechte im Rahmen der EIB-Transparenzleitlinien wahrnehmen.

Kapitel 3 – Institutioneller Rahmen

In diesem Kapitel werden nur redaktionelle Änderungen vorgeschlagen. Geringfügige Änderungen am letzten Abschnitt würden die Bestimmung enger an Artikel 15 Absatz 3 AEUV anlehnen, ohne den Umfang oder den Inhalt der EIB-Transparenzleitlinien zu verändern.

Kapitel 4 – Veröffentlichung von Informationen

In die Liste von Unterlagen, die die EIB proaktiv veröffentlicht, würden zusätzliche Informationen und Unterlagen aufgenommen (z. B. Evaluierungsberichte, Informationen in Bezug auf Umwelt, Nachhaltigkeit und Klima). Es würde insbesondere die Veröffentlichung der Tagesordnungen und Protokolle der Verwaltungsratssitzungen erwähnt.

Ein Querverweis auf Kapitel 5 würde bedeuten, dass die EIB Informationen oder Unterlagen, die von der Offenlegung ausgenommen sind, nicht proaktiv veröffentlicht. Es würde auch klargestellt, dass die EIB keine Informationen oder Unterlagen offenlegen kann, wenn dies gegen EU-Rechtsvorschriften (z. B. zum Thema Marktmissbrauch) verstößt.

Kapitel 5 – Offenlegung von Informationen

Eine Fußnote würde klarstellen, dass Informationen und Unterlagen, die sich „im Besitz“ der EIB befinden, Informationen oder Unterlagen, die von der EIB zusammengestellt wurden oder bei ihr eingegangen sind und sich in ihrem Besitz befinden, in sämtlichen Tätigkeitsbereichen der EIB bezeichnen. Es würde auch festgehalten, dass die EIB sämtlichen Offenlegungsanfragen besondere Aufmerksamkeit schenken muss, insbesondere Anfragen wegen Umweltinformationen.

Im Hinblick auf Ausnahmen von der Offenlegung würde klargestellt, dass die EIB keine Informationen offenlegen kann, wenn dies gegen EU-Rechtsvorschriften (z. B. zum Thema Marktmissbrauch) verstößt. Die Ausnahme „öffentliche Sicherheit“ würde gemäß dem Beispiel von Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 hinzugefügt. Außerdem würde ausdrücklich festgehalten, dass die EIB keine Informationen offenlegen kann, die die Sicherheit Einzelner gefährden würden (z. B. wenn sie dadurch Repressalien ausgesetzt würden).

Dem Abschnitt zu geschäftlichen Interessen würde ein neuer Unterabschnitt mit Beispielen für Fälle von geschäftlichem Interesse hinzugefügt, die im Bankwesen üblich sind. Erwägungsgrund 15 der Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 würde zitiert, um die Relevanz von Vertraulichkeitsvereinbarungen bei der Abwägung von Ausnahmen bei geschäftlichen Interessen zu unterstreichen. Die EIB würde auch künftig im Einzelfall prüfen, ob öffentliche Interessen Vorrang vor dem Schutz berechtigter Interessen haben.

Auf Vorschlag der Europäischen Bürgerbeauftragten würde die Anerkennung der Nichtoffenlegung von Informationen und Unterlagen, die im Rahmen von Untersuchungen gesammelt oder erstellt wurden, gelöscht. Die EIB würde Offenlegungsanfragen zu abgeschlossenen Untersuchungen von Fall zu Fall abwägen. Sie würde gegebenenfalls Zusammenfassungen der Untersuchungsergebnisse veröffentlichen. Verweise auf relevante Dritte (z. B. das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung, die Europäische Staatsanwaltschaft und nationale Behörden) würden hinzugefügt.

Dem Abschnitt über die Konsultation Dritter würde ein Verweis auf Informationen (zusätzlich zu Unterlagen) hinzugefügt, da die EIB-Transparenzleitlinien sowohl für Unterlagen als auch für Informationen gelten.

Es würde anerkannt, dass die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU die EIB ersuchen können, von ihnen stammende Informationen oder Unterlagen nicht ohne ihre vorherige Zustimmung offenzulegen. Somit würden sie gleichbehandelt wie EU-Mitgliedstaaten. Einwände müssen mit den Offenlegungsausnahmen aus den EIB-Transparenzleitlinien begründet werden.

Die Bestimmung, dass die Bank keine Einwände gegen die Offenlegung von Informationen durch Dritte hat, würde durch eine Bestimmung in Kapitel 8 („Förderung der Transparenz“) ersetzt, die Projektträger, Darlehensnehmer und andere befugte Parteien dazu anhält, offen und transparent zu sein und dabei die Notwendigkeit des Schutzes berechtigter Interessen, die durch die EIB-Transparenzleitlinien, geltende Gesetze und Vorschriften gewahrt werden, zu berücksichtigen.

Auf Vorschlag der Europäischen Bürgerbeauftragten würde der Verweis auf Informationen über Einzelfinanzierungen, die von zwischengeschalteten Banken vorgenommen werden, gelöscht. Die Offenlegung auf Anfrage von Informationen und Unterlagen im Besitz der EIB, die sich auf Durchleitungsdarlehen beziehen, wird im Einzelfall gemäß den EIB-Transparenzleitlinien geprüft.

Erfahrungsgemäß werden Offenlegungsanfragen schriftlich gestellt, sodass die EIB sie formal registrieren, bearbeiten und darüber berichten kann. Um den Antragstellenden einen guten Service zu bieten, müssten Offenlegungsanfragen laut den EIB-Transparenzleitlinien schriftlich gestellt werden. Gleichzeitig würde klargestellt, dass das Personal der EIB mündliche Anfragen weiterhin informell beantwortet.

Die Möglichkeit der informellen Absprache mit dem/der Antragstellenden, um eine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung zu finden, bestünde auch, „wenn Informationen nicht ohne Weiteres zur Verfügung stehen oder schwierig zu beschaffen sind“, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die EIB-Transparenzleitlinien neben Unterlagen auch auf Informationen Anwendung finden.

Auf Vorschlag der Europäischen Bürgerbeauftragten würde die Fußnote zur Fristverlängerung für Antworten auf Offenlegungsanfragen klarer formuliert. Die geänderte Fußnote würde Fälle aufzählen, in denen die EIB üblicherweise mehr als 15 Arbeitstage für die Antwort benötigt. Die EIB wäre außerdem verpflichtet, den/die Antragstellende/-n über die Verzögerung und die Gründe dafür zu informieren.

Kapitel 6 – Bestimmungen für das Einlegen von Beschwerden

Derzeit sind keine wesentlichen Änderungen vorgesehen.

Kapitel 7 – Einbindung von Anspruchsgruppen und Befragung der Öffentlichkeit

Eine neue Bestimmung würde widerspiegeln, dass die EIB Anspruchsgruppen bei Grundsatzpapieren in verschiedener Form einbindet – durch Befragungen der Öffentlichkeit, Workshops, Konferenzen, Seminare und andere Tagungen und Veranstaltungen.

Eine neue Bestimmung würde bestätigen, dass die EIB die Menschenrechte achtet, einschließlich des Rechts auf Zugang zu Informationen, Beteiligung und Rechtsbehelfe. Die Bestimmung würde also Anspruchsgruppen darin bestärken, frei mit der EIB und Projektträgern zu interagieren, ohne Repressalien ausgesetzt zu sein. Die EIB würde Vorwürfen von Einschüchterung oder Repressalien nachgehen.

Die Einbindung von Anspruchsgruppen auf Projektebene wird durch die einschlägigen Bestimmungen des EU-Rechts und die [Umwelt- und Sozialstandards](#) der EIB geregelt. Die Standards bekräftigen, dass sich die EIB zur Einbindung von Anspruchsgruppen verpflichtet, und legen Projektträgern nahe, auf bewährte Verfahren zu setzen. Die Bestimmungen dieses Abschnitts würden überarbeitet, um den Fokus stärker auf Transparenz zu richten und Wiederholungen sowie Überschneidungen mit den Standards zu vermeiden.

Kapitel 8 – Förderung der Transparenz

Es würde hinzugefügt, dass die EIB Projektträger und andere befugte Parteien dazu anhält, unbeschadet berechtigter Interessen sowie geltender Gesetze und Vorschriften der Öffentlichkeit Informationen zu ökologischen und sozialen Aspekten zugänglich zu machen und hinsichtlich ihrer Geschäftsbeziehung und Vereinbarungen mit der EIB offen und transparent zu sein.

Zwei neue Bestimmungen würden die Bedeutung der interinstitutionellen Zusammenarbeit, einschließlich des Informations- und Unterlagenaustauschs sowie der Unterstützung der EIB für die Empfehlungen der Arbeitsgruppe für klimabezogene Finanzberichterstattung (TCFD), unterstreichen.

Kapitel 9 – Zuständigkeit

Es würde ausdrücklich festgelegt, dass die EIB interne Beratung und Schulungen zum Thema Transparenz anbieten muss.

Eine erneute Überprüfung der EIB-Transparenzleitlinien, einschließlich einer öffentlichen Befragung der Anspruchsgruppen der EIB-Gruppe, würde alle fünf Jahre in Betracht gezogen. Diese Änderung würde klarstellen, dass eine vollständige Überprüfung der EIB-Transparenzleitlinien bei zufriedenstellenden Erfahrungen mit den Leitlinien nicht notwendig ist. Gelegentlich notwendige Aktualisierungen, z. B. aufgrund von Änderungen des EU-Rechts, können aber trotzdem vorgenommen werden.